

Dewes, Simon: Das Verhältnis von Eltern und Kindern in der chinesischen Familienrechtsgesetzgebung – Vom Qing-Kodex zum Zivilgesetzbuch der Republik China. Tübingen: Mohr Siebeck, 2020, 484 S.

*Minte Nagel**

I. Einleitung

Simon Dewes beschäftigt sich in seiner rechtshistorischen Dissertation unter der Betreuung von Prof. Dr. Thomas Rübner (Universität Trier) und Prof. i. R. Dr. Liang Yong (Universität Trier) mit der Frage nach den (rechtlichen) Entwicklungen des Eltern-Kind-Verhältnisses in China über einen Zeitraum von fast 300 Jahren, von der Qing-Dynastie ab 1644 bis zum Zivilgesetzbuch 1929–1931. In seinem Vorwort schreibt er: „Warum schreibt man so eine Arbeit?“, fragte mich [...] der Zweitgutachter dieser Dissertation, Herr Prof. Dr. Liang Yong [...].“ und beantwortet dies leidenschaftlich mit einem großen Interesse an diesem wichtigen Thema und der Tatsache, dass es sich um ein fast unberührtes Feld handle. Dewes' Enthusiasmus an der Arbeit ist ihm deutlich anzumerken. In zehn Teilen gibt er detaillierte Einblicke in die jeweiligen Gesetze, Gesetzesentwürfe und Gerichtsentscheidungen. Er geht dabei chronologisch vor und betrachtet zunächst das Verhältnis von Eltern und Kindern im Qing-Kodex, dann im Zivilrechtsentwurf von 1911, folgend in den Reformen der Beiyang-Ära, nämlich dem Familienrechtsentwurf von 1915, in den Daliyuan-Entscheidungen, dem Zivilrechtsentwurf von 1925/26. Anschließend geht er auf den Familienrechtsentwurf von 1928 ein sowie darauffolgend auf das Zivilgesetzbuch (ZGB) von 1929–1931. Er schließt die chronologische Betrachtung mit dem Familienrechtsänderungsentwurf von 1931. Der erste, zweite, dritte und vierte Teil geben durch die Darstellung der Methodik, der Struktur des Eltern-Kind-Verhältnisses und den Ausgangsbedingungen ein umfangreiches Fundament, auf dem die Rechtsentwicklungen aufbauen. So stellt

er bestimmte Gegebenheiten wie den Ahnenkult und die kindliche Pietät „vor der Klammer“ dar. Beendet wird die Arbeit mit einer Bewertung und Zusammenfassung von Reformen und Reformweg sowie einer Schlussbemerkung.

II. Inhaltliches

Hauptsächlich geht es dem Autor darum, zu zeigen, wie sich die rechtlichen Beziehungsstellungen von Eltern und Kindern in den verschiedenen Gesetzes- und Entwurfstexten verändert haben. Der Anfangspunkt der Untersuchung mit dem Qing-Kodex und der Endpunkt mit dem Zivilgesetzbuch ist insofern besonders aufschlussreich, als dass Dewes die Regelungen des ZGB als „tiefgreifende Neuordnung von Pfeilern des Rechtssystems“ (S. 4) bezeichnet und sich dementsprechend die Frage stellt, in welcher Art diese Neuordnung stattgefunden und welche Hintergründe sie hat. Diese Frage beantwortet er mit den darauffolgenden Ausführungen umfassend.

Als Grundlage für das Eltern-Kind-Verhältnis wird am Anfang der Arbeit das Prinzip der Patrilinearität bzw. des Patriarchalismus genannt: Dewes zeigt auf, dass die Macht über und Kontrolle einer Familie entweder beim Vater oder Großvater väterlicherseits lagen und rechtlich durch das Gesetz, finanziell durch die Kontrolle des Familienvermögens und sakral durch die Befugnis zum Ahnenopfer abgesichert gewesen sei (S. 20). Gleichzeitig existierte zwischen Eltern und Kindern auf der Mikroebene eine hierarchische Reziprozität, wobei Dewes darauf hinweist, dass die Beziehungen von Müttern und Vätern zu Söhnen und Töchtern mit respektiven Verschiedenartigkeiten einhergegangen seien (S. 21).

Drei Faktoren, die die Patrilinearität bestimmten bzw. perpetuierten, waren die Agrarwirtschaft, die Ahnenverehrung sowie Riten und Kindespietät. Insbesondere die Ahnenverehrung und die Kindespietät ziehen sich als bestimmende Aspekte durch die weiteren Ausführungen zum Eltern-Kind-Verhältnis. Dies ist richtig und

* Minte Nagel, M. A. (Göttingen), LL.M. (Nanjing) ist wissenschaftliche Assistentin und Doktorandin bei Prof. Dr. Anne Röthel am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg und forscht insbesondere zu familienrechtlichen Fragen. Sie promoviert rechtsvergleichend zu China und Deutschland über intrafamiliäre Gewalt. Die Verfasserin bedankt sich bei Prof. Dr. Knut Benjamin Piffler für sein wertvolles Feedback.

unentbehrlich, weil, wie Dewes hervorhebt, ein Charakteristikum der chinesischen Ahnenverehrung darin bestand, dass die verstorbenen Familienmitglieder in ihrer Position als Ahnen immer noch ein Teil der Familie waren und gewisse Pflichten und Verbindungen weiterhin bestanden (S. 32). Ausschlaggebend für die Möglichkeit, nach dem eigenen Ableben verehrt zu werden, war die Existenz mindestens eines Sohnes. Ahnenverehrung und Kindespietät sind außerdem verbunden, weil sich Letzteres auch im Akt der Ahnenverehrung widerspiegelte.

Sehr zutreffend stellt Dewes außerdem die „Verschränkung“ (S. 45) zwischen dem familiären System inklusive der kindlichen Pietät und dem Staat dar, da die gelernte Obrigkeit innerhalb der Familie durchaus vom Herrscher als gewünschtes Obrigkeitsverhältnis zwischen sich selbst und seinen Subjekten präsent sein sollte.

Die Darstellung der einzelnen Gesetzes- und Entwurfsinhalte in den Teilen 5, 6, 7 und 8 folgen einer zumeist in derselben Form wiederkehrenden Struktur: Grundstrukturen zu Verwandtschaft und Familie; Eltern und Kinder (1. Shenfen (身份), 2. Kinder, 3. Rechte (und Pflichten), z. T. 4. Ehe). Dabei kategorisiert Dewes die Kinder in leibliche bzw. (un-)eheliche Kinder und in Adoptivkinder. Im Qing-Kodex waren die meisten der Beziehungsverhältnisse und ihre Rechtsbeziehungen (bspw. zwischen geschiedener und wiederverheirateter Mutter und Kind oder Stiefmutter/-vater und Kind) geprägt und abhängig von der jeweiligen zongtiao (宗桃)-Zugehörigkeit – die zongtiao umfasste die große und kleine zong (宗), die patrilinearen Verwandtschaftsgruppen. Dewes' Ausführungen zeigen auf, dass die Bedeutung der patrilinearen Verwandtschaftsgruppen im Laufe der Zeit immer mehr abnahm, bis die zongtiao sogar komplett aus dem Recht verschwand.

Beispielhaft und überblicksartig lässt sich das auch anhand der Adoptivkinder mit einem kurzen Überblick über die Entwicklungen der Adoptionsregelungen darstellen. Die Abschnitte über Adoptivkinder in den einzelnen Teilen nehmen in der Arbeit zudem einen etwas größeren Umfang ein als die über die leiblichen Kinder.

Grundsätzlich teilt Dewes die Adoptions-typen ein in: sizi (嗣子) und yangzi (养子), wobei das yangzi in Unterkategorien (1. Adoptivkind mit anderem Familiennamen, sog. yizi (义子), 2. Findelkind, 3. Adoptivkind aus einer anderen zong) aufgeteilt werden könnte. Im Laufe der Zeit änderten sich unter anderem die in den Gesetzen und Entwürfen genannten Voraussetzungen sowohl für den Adoptivvater

(seltener der Eltern gemeinsam), das Adoptivkind anzunehmen, als auch vor allem des sizi, als Adoptivkind angenommen werden zu können. Änderungen werden außerdem für die jeweiligen Adoptionsverfahren, Rechtsfolgen und Möglichkeiten der Anfechtung und Auflösung aufgezeigt. Da der sizi adoptiert wurde, um die Ahnenverehrung zu sichern, zeigt sich hier die von Dewes am Anfang erwähnte Bedeutung bzw. der Bezug zum Ahnenkult und er stellt dar, wie die Generationenverhältnisse und familieninternen Hierarchien Bestimmungs- und Mitwirkungsbefugnisse charakterisierten, vor allem im Qing-Kodex.

Besonders sichtbar wird die Bedeutung des sizi auch daran, dass (fast) ausschließlich dieser Adoptionstyp z. B. im Zivilrechtsentwurf von 1911 und im Familienrechtsentwurf von 1915 geregelt wurde und der yangzi-Adoptionstyp bei den Verfassern im Bereich des Familienrechts deutlich weniger Beachtung fand. Der größte Bruch mit dem alten System erfolgte zunächst mit dem Familienrechtsentwurf von 1928, indem das traditionelle Nachfolgesystem abgeschafft wurde, und dann mit dem ZGB von 1929–1931, welches nun alle Adoptivkinder als yangzi regulierte. Dies steht im Einklang mit der Bezeichnung der zongtiao-Nachfolge als „feudales Relikt“ und der Verneinung ihrer Notwendigkeit nach dem ersten erbrechtlichen Gesetzgebungsprinzip durch den Politischen Zentralrat (vgl. S. 366, 368).

Weil auf die Leser:innen eine große Menge an Informationen einwirkt, ist es hier hilfreich, dass Dewes selbst kurze Vergleiche zwischen den jeweiligen Normen zieht und so zentrale Entwicklungen hervorgehoben werden.

Andere Veränderungen im ZGB wie z. B. die Ersetzung der früheren verwandtschaftlichen Gruppen nach dem zongfa (宗法)-System in Blutsverwandtschaft, angeheiratete Verwandtschaft und Ehepartner charakterisieren des Weiteren eine Abwendung vom bisherigen System und eine Zuwendung zu den „Rechtssystemen der Welt“ (S. 366). Intuitiv könnte man diese Entwicklung als Veränderung von einem traditionellen zu einem modernen Verständnis von Familienbeziehungen und Recht beschreiben. Dewes weist jedoch bereits am Anfang seiner Arbeit (S. 10) darauf hin, dass dieser Schluss ein „falscher Zungenschlag“ wäre, denn die „Moderne“, die oft als Synonym für den Westen und eine solche Charakterisierung als Verwestlichung zu verstehen sei, könnte dementsprechend die umfassenden spezifisch chinesischen Eigenschaften des Familienrechts nicht umgreifen und unterschätzt die Abhängigkeit der Moderne von den

Traditionen. Nicht zuletzt zeigt sich hier, weshalb ein tiefenkulturelles Verständnis so wichtig ist.

III. Zusätzliche Einordnungen und sprachliche Nuancen

Die Dissertation schafft es, auch über das Thema des Eltern-Kind-Verhältnisses hinaus viele weitere Informationen zu (rechts)geschichtlichen Ereignissen in China zu vermitteln. So zum Beispiel im Sechsten Teil (S. 171 ff.) zu den Reformen und Reformversuchen in der späten Qing-Ära, in der drei Kapitel umfassend einen historischen und rechtlich einordnenden Überblick der damaligen Geschehnisse wie der Machtausübung durch die ausländischen Kolonialmächte und die Ungleichen Verträge geben. Diese Kapitel sind besonders gut geeignet für diejenigen, die nur geringe Kenntnisse zu dieser Zeitspanne der chinesischen Geschichte und chinesischen rechtskulturellen Entwicklungen haben. Auch der Siebte Teil, Punkt A (S. 253 ff.), gibt eine kurze historische Einordnung, die sich allerdings, anders als der weitreichendere historische Überblick im Sechsten Teil, verstärkt wieder mit den zum Thema zugehörigen Aspekten der kindlichen Pietät und konfuzianischen Werten beschäftigt.

Neben der herausragenden inhaltlichen Bearbeitung des Themas ist Dewes' Dissertation auch sprachlich bemerkenswert. Dies liegt unter anderem daran, dass Dewes sich entschloss, in seiner Dissertation einige Begriffe, bei denen sich eine Verwendung der Pinyin-Schreibweise anbietet, in dieser Form stehen zu lassen und im Folgenden nahtlos in die deutschen Sätze einzubauen. Diese Entscheidung ist aufgrund der sehr spezifischen Bedeutung der jeweiligen Ausdrücke, die sich nur schwer in einer anderen Sprache darstellen lassen, nachvollziehbar. Für ein gesichertes Verständnis befindet sich am Ende des Buches nach dem Literaturverzeichnis ein Glossar, auf das praktischerweise zurückgegriffen werden kann. Somit können auch diejenigen, die keine oder nur geringe Berührungspunkte mit dem Chinesischen bzw. Pinyin haben, die Ausführungen problemlos verstehen.

IV. Fazit

Das Thema des Eltern-Kind-Verhältnisses ist generell ein besonders komplexes, da es wie fast kein anderer Bereich von so vielen äußeren und inneren Faktoren und Gegebenheiten beeinflusst wird, mit denen sich auch das Recht konfrontiert sieht. Zusätzlich ist bei dieser Arbeit auch die Betrachtung einer Entwicklung über mehrere hundert Jahre beachtlich – insbesondere auch,

weil China zum Ende des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts auf mehreren Ebenen von Veränderungen geprägt war. Simon Dewes schafft es aber in seiner Dissertation, durch eine gut strukturierte und verständliche Methodik die Weite des Themas nicht nur gut einzugrenzen, sondern auch mit seiner detaillierten Analyse der Entwicklungen sowie der Einordnung und Bewertung nicht nur von Entwurfs- und Gesetzestexten, sondern auch (zeitgenössischer) Literatur eben dieses komplexe Thema greifbar zu machen. Zusätzlich wird Dewes' gutes Gefühl für die chinesische Sprache sichtbar.

Auch für ein Verständnis des heutigen chinesischen Eltern-Kind-Verhältnisses ist seine Ausarbeitung sehr wertvoll. Somit ist dieses Buch auch für all diejenigen zu empfehlen, die sich nicht mit Rechtsgeschichte beschäftigen.